

FRESHE NEWS FÜR DICH!

TAX.PILLS & CASE STUDY IM DEZEMBER 2024

Kurz & knackig für dich zusammengefasst

CASE STUDY IM DEZEMBER 2024

THEMA: GESCHENKE AN KUND*INNEN UND GESCHÄFTSPARTNER*INNEN

KURZ & KNAPP, WORUM GEHT'S?

Wir bieten eine praktische Zusammenfassung der zu beachtenden steuerlichen Regeln – nicht nur zur Weihnachtszeit – und differenzieren dabei zwischen Freiberuflern und Unternehmen hinsichtlich der Mehrwertsteuer und der direkten Steuern.

1. Geschenke von Freiberuflern

Behandlung in Hinsicht auf der MwSt.

Geschenke an Kund*innen / Geschäftspartner*innen müssen weder fakturiert noch dokumentiert werden. Die auf den Erwerb gezahlte Mehrwertsteuer ist vollständig absetzbar, sofern die Anschaffungskosten des einzelnen Geschenks maximal € 50 (ohne MwSt.) betragen.

Behandlung in Hinsicht auf direkten Steuern

Die Anschaffungskosten werden als Repräsentationsaufwand behandelt und können bis zu 1% der im Jahr erzielten Honorare steuerlich abgezogen werden. Im Gegensatz zur Mehrwertsteuer gibt es hier kein Limit von € 50.

CASE STUDY IM DEZEMBER 2024

THEMA: GESCHENKE AN KUND*INNEN UND GESCHÄFTSPARTNER*INNEN

2. Geschenke von Unternehmen

Behandlung in Hinsicht auf der MwSt.

Geschenke, die keine Unternehmensgüter darstellen (z.B. Weihnatskörbe oder Weinflaschen, außer bei Unternehmen in entsprechenden Branchen), müssen nicht fakturiert werden.

- Es muss nichts in Rechnung gestellt werden. Es ist ratsam, den Lieferschein vorzulegen, auch wenn dies in der Praxis selten vorkommt - es ist nämlich nicht sehr „weihnachtlich“.
- Die Mehrwertsteuer auf Käufe von Waren mit einem Stückpreis von weniger als € 50 ist absetzbar, für alle Waren mit einem höheren Wert gilt dies jedoch nicht.

Behandlung in Hinsicht auf direkten Steuern

Auch hier gilt die Unterscheidung nach dem Einheitswert von € 50: Bei Geschenken mit einem Einheitswert von weniger als € 50 sind die Kosten voll abzugsfähig. Bei Geschenken mit einem höheren Einheitswert sind die Kosten zu einem variablen Satz zwischen 0,4% und 1,5% des Jahresumsatzes des Unternehmens abzugsfähig.

Zusammengefasst: Den größten steuerlichen Vorteil erzielen Sie mit Geschenken im Wert von maximal € 50.

TAX.PILLS IM DEZEMBER 2024

A) NEUIGKEITEN FÜR INNOVATIVE START-UPS

Das Parlament diskutiert derzeit eine Reihe von Neuerungen, die seit einiger Zeit in Arbeit sind und mehr Förderungen für innovative Start-ups vorsehen. Da es sich noch nicht um endgültige Vorschriften handelt, fassen wir die wichtigsten Punkte zusammen:

- Start-ups müssen künftig ein Gesellschafterkapital von € 20.000 aufweisen (dies gilt auch für bereits bestehende Start-ups).
- Start-ups, die diesen Status durch den Besitz eines gewerblichen Schutzrechts (z.B. Marken) erhalten, müssen dieses Recht im Unternehmen nutzen (und dürfen diese Rechte z.B. nicht vermieten).
- Institutionelle Anleger wie Pensionskassen werden verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz ihres Vermögens in innovative Start-ups zu investieren.

B) WENN ICH GROSS BIN, WERDE ICH INFLUENCER*IN

Ab dem 1. Januar 2025 tritt der neue ATECO-Kodex für die Tätigkeit von Influencern in Kraft, die Nummer: 73.11.03. Dies ist eine Tätigkeit, die mittlerweile alles andere als eine Nische ist und es sind alle Vorschriften in Bezug auf die Sozialversicherung und die Steuergesetze zu beachten.

TAX.PILLS IM DICEMBRE 2024

C) DER/DIE GESCHÄFTSFÜHRER*IN EINER GESELLSCHAFT, DER/DIE ES UNTERLÄSST, EINE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG EINZUBERUFEN, WENN DAS STAMMKAPITAL UNTER DIE GESETZLICHE GRENZE GESUNKEN IST, MACHT SICH DES EINFACHEN BANKROTTS SCHULDIG

Ein kürzlich gefälltes Urteil des Obersten Kassationsgerichtshofs hat bestätigt, dass der/die Geschäftsführer*in einer Gesellschaft, der/die es unterlässt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals unter die gesetzliche Grenze zu befinden, allein für den einfachen Bankrott verantwortlich ist – es sei denn, es liegt betrügerische Absicht vor.

Fällt das Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft (typischerweise einer GmbH) ins Minus, ist diese gesetzlich nicht mehr konform. Der/Die Verwalter*in ist verpflichtet, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gesellschafter entweder eine Rekapitalisierung, Liquidation oder Umwandlung in eine Personengesellschaft beschließen. Andernfalls drohen nicht nur den Gesellschaftern, sondern auch dem Verwalter potenziell schwerwiegende persönliche Konsequenzen.

D) VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR VERSICHERUNGSPFLICHT GEGEN NATURKATASTROPHEN

Wie bereits angekündigt, hat das Haushaltsgesetz 2024 die Pflicht eingeführt, dass Unternehmen sich gegen Katastrophenereignisse versichern müssen. Der Stichtag der Versicherungspflicht vom 31. Dezember 2024 wurde nun auf den 31. März 2025 verschoben.

TAX.PILLS IM DEZEMBER 2024

E) MEHRWERTSTEUER VON 10% BEI PHOTOVOLTAIK-REVAMPING: NICHT IMMER

Die Agentur der Einnahmen hat kürzlich klargestellt, dass beim Revamping von Photovoltaikanlagen (Austausch von Modulen und Wechselrichtern in bestehenden Anlagen) kein Anspruch auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 10% besteht. Dies liegt an einer restriktiven Auslegung der Agentur, die die Erneuerung nicht als „Bau“, sondern als „Wartung“ einer Anlage einstuft. Laut Gesetz wird nur der „Bau von Werken“ gefördert. Jedoch bleibt die Mehrwertsteuer von 10% für die Erneuerung von Anlagen in Privathaushalten gültig, da diese durch eine andere gesetzliche Regelung (Gesetz 488/99) begünstigt werden.

F) PROVINZBEITRAG ZUR INSTALLATION VON ÜBERWACHUNGSANLAGEN IN SÜDTIROLER UNTERNEHMEN

Die Provinz Bozen hat einen Beitrag eingeführt, der sich an Unternehmen in der Provinz richtet und die Installation von Überwachungsanlagen fördern soll. Der maximale förderbare Beitrag beträgt 50% der Installationskosten, mit einem Höchstbetrag von € 8.000.

Wie üblich muss der Beitrag vor der Durchführung der Investition (bitte keine Aufträge vorher unterschreiben) beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 31.12.2025 eingereicht werden.

Der Antrag ist ausschließlich per PEC einzureichen. Formulare und Anleitungen sind unter den folgenden Links verfügbar:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1044425>

TAX.PILLS IM DEZEMBER 2024

WIR HABEN HIER FÜR SIE EIN SEHR KOMPLEXES THEMA KURZ UND PRÄGNANT ZUSAMMEN GEFASST. SOLLTEN SIE WEITERE FRAGEN HABEN ODER EINE VERTIEFTE ANALYSE IM ZUSAMMENHANG MIT IHREM SPEZIFISCHEN ANLIEGEN WÜNSCHEN, ZÖGERN SIE BITTE NICHT, UNS ZU KONTAKTIEREN. UNSER TEAM STEHT IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG UND FREUT SICH DARAUF, SIE BESTMÖGLICH ZU UNTERSTÜTZEN.

Sparkassenstraße, 24
I-39012 Meran (BZ)
Telefon: +39 329 0076092
E-Mail: info@taxmind.bz
www.taxmind.bz

**NÄCHSTES MONAT,
GLEICHE ZEIT,
GLEICHER ORT?
... BIS ZUM NÄCHSTEN MAL!**